Gesetzentwurf

Hannover, den 02.05.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIG)

Frau Präsidentin des Niedersächsischen Landtages Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen Stephan Weil

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestellung, Rechtsstellung, Aufgaben
- § 2 Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid
- § 3 Amtsbezirk und Amtssitz
- § 4 Allgemeine Amtspflichten
- § 5 Berufliche Verbindungen
- § 6 Vertretung
- § 7 Haftung, Haftpflichtversicherung
- § 8 Unwirksamkeit der Bestellung
- § 9 Vorläufige Amtsenthebung
- § 10 Abwicklung
- § 11 Aufsicht
- § 12 Verletzung von Amtspflichten
- § 13 Beteiligung
- § 14 Überleitungsvorschrift
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Bestellung, Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten hoheitlichen Aufgaben des Vermessungswesens Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durch Aushändigung einer Urkunde bestellen. ²Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen die Aufgaben nach Absatz 2 als Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes wahr. ³Sie üben einen freien Beruf aus. ⁴Ihr Beruf ist kein Gewerbe.
- (2) ¹Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wirken an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) mit, indem sie
- 1. Angaben zu Liegenschaften erheben,
- Grenzfeststellungen und Abmarkungen vornehmen sowie Grenzfeststellungsverträge abschließen und
- Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren, Auskünfte daraus erteilen sowie Standardpräsentationen abgeben.

²Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen, zu Sachverhalten zum Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens Bescheinigungen abzugeben und öffentliche Beglaubigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung vorzunehmen. ³Für Beglaubigungen nach Satz 2 gilt das Beurkundungsgesetz entsprechend. ⁴Das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Tätigkeiten zu bestimmen, durch die die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 NVermG mitwirken.

- (3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 führen die nach Absatz 1 Satz 1 Bestellten die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" und ein Amtssiegel.
- (4) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 Bestellten können andere Tätigkeiten ausüben, soweit weder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 noch das Ansehen des amtlichen Vermessungswesens hierdurch beeinträchtigt wird. ²Insoweit unterliegen sie nicht diesem Gesetz.

§ 2

Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid

- (1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen Antrag bestellt, wer
- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 - eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines durch Abkommen gleichgestellten Staates besitzt,
- 2. die Befähigung nach Absatz 2 oder 3 besitzt und
- 3. gemäß § 7 Abs. 3 gegen Haftpflichtgefahren versichert ist.
 - (2) ¹Die Befähigung besitzt, wer
- ein Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem entsprechenden Studiengang mit dem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad abgeschlossen hat.

- 2. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt und die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllt und
- 3. nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens ein Jahr lang bei einer oder mehreren Vermessungsstellen nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG überwiegend mit der Erhebung und Bereitstellung von Angaben des Liegenschaftskatasters erfolgreich befasst gewesen ist.

²Die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 darf zum Zeitpunkt der Bestellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Sie muss mindestens sechs Monate lang bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Niedersachsen ausgeübt worden sein.

- (3) ¹Die Befähigung besitzt auch, wer
- ein Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem entsprechenden Studiengang mit dem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad abgeschlossen hat.
- die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt und die Voraussetzungen für den Zugang für das erste Einstiegsamt erfüllt,
- nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens sechs Jahre lang bei einer oder mehreren Vermessungsstellen nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG überwiegend mit der Erhebung und Bereitstellung von Angaben des Liegenschaftskatasters erfolgreich befasst gewesen ist und
- 4. eine von der Aufsichtsbehörde bestimmte Qualifizierung absolviert hat.

²Für die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

- (4) Zeiten der Tätigkeit als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in einem anderen Land können auf die Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3) angerechnet werden.
 - (5) Nicht bestellt werden darf, wer
- ein besoldetes Amt innehat oder in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht,
- 2. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
- in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten unmittelbar zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt,
- wegen eines Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden oder aus vergleichbaren Gründen durch Kündigung aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist,
- wegen seines k\u00f6rperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gr\u00fcnden nicht nur vor\u00fcbergehend unf\u00e4hig ist, die Aufgaben nach \u00a5 1 Abs. 2 ordnungsgem\u00e4\u00df wahrzunehmen,
- 6. eine Tätigkeit ausübt, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 unvereinbar ist,
- in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist,
- des Amtes als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur enthoben worden ist,
- in der Verfügung über sein Vermögen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beschränkt ist oder
- 10. in dem vom zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 b der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis eingetragen ist.

- (6) ¹Es werden so viele Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestellt, wie es den Erfordernissen eines geordneten amtlichen Vermessungswesens entspricht. ²Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung mit den nach § 1 Abs. 2 zu erbringenden Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten zu berücksichtigen.
- (7) Vor der Bestellung ist in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) ein Amtseid zu leisten oder ein Gelöbnis abzulegen.

§ 3

Amtsbezirk und Amtssitz

- (1) Die Berufsausübung ist auf das Gebiet des Landes Niedersachsen (Amtsbezirk) beschränkt.
- (2) ¹Die Aufsichtsbehörde weist einen bestimmten Ort als Amtssitz zu. ²Einem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Orts als Amtssitz oder auf Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort ist zu entsprechen, wenn nicht Gründe eines geordneten amtlichen Vermessungswesens entgegenstehen.
- (3) ¹Am Amtssitz ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Zweigstellen dürfen nicht eingerichtet werden.

§ 4

Allgemeine Amtspflichten

- (1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 persönlich, eigenverantwortlich und unparteiisch wahrzunehmen. ²Soweit die eigenverantwortliche Amtsführung gewährleistet bleibt, ist der Einsatz geeigneter Fachkräfte zulässig.
- (2) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass das Ansehen des amtlichen Vermessungswesens nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte werden auf Antrag tätig. ²Sie müssen alle Anträge zu Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ausführen, soweit diese nicht gebührenfrei auszuführen sind. ³Sie dürfen nicht tätig werden, wenn sie in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht tätig werden dürfen oder die Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 VwVfG besteht. ⁴Sie haben für ihre Tätigkeit die durch Rechtsvorschrift bestimmten Gebühren zu erheben. ⁵Sie sind zur sachgemäßen Beratung verpflichtet.
- (4) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind zur Verschwiegenheit entsprechend § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 46 NBG verpflichtet.
- (5) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben die bei ihnen beschäftigten Personen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. ²Hierbei ist auf die Bestimmungen des Absatzes 4 besonders hinzuweisen.
 - (6) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.
- (7) ¹Sachliche Informationen der Öffentlichkeit über die Amtsausübung sind zulässig, soweit sie nicht auf die Stellung eines Antrags im Einzelfall gerichtet sind. ²Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, sind unzulässig.

§ 5

Berufliche Verbindungen

¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte dürfen sich nur mit anderen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten am Amtssitz in gemeinsamen Geschäftsräumen zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden. ²Die Verbindung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die persönliche, eigenverantwortliche oder unparteiische Amtsführung beeinträchtigt wird.

§ 6

Vertretung

- (1) ¹Sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte abwesend oder gehindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so können sie eine Vertreterin oder einen Vertreter einsetzen. ²Sind sie länger als drei Wochen abwesend oder verhindert, so haben sie eine Vertreterin oder einen Vertreter einzusetzen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wer für welchen Zeitraum als Vertreterin oder Vertreter eingesetzt worden ist. ³Eine Vertretung für mehr als drei Monate bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ist im Fall des Absatzes 1 Satz 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht eingesetzt oder wird im Fall des Absatzes 1 Satz 3 die Genehmigung nicht erteilt, so setzt die Aufsichtsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter ein.
- (3) ¹Als Vertreterin oder Vertreter darf nur eingesetzt werden, wer die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt. ²Eine Person, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bestellt ist, kann erst nach einer Eidesleistung oder einem Gelöbnis nach § 2 Abs. 7 eingesetzt werden. ³Für sie gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 7 entsprechend.

§ 7

Haftung, Haftpflichtversicherung

- (1) ¹Verletzt die oder der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte in Ausübung des Amtes eine ihr oder ihm gegenüber Dritten obliegende Amtspflicht, so haftet sie oder er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung bei Amtspflichtverletzung. ²Die Staatshaftung ist ausgeschlossen (§ 28 a Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
- (2) ¹Für eine Amtspflichtverletzung der Vertreterin oder des Vertreters (§ 6) haftet die oder der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte neben der Vertreterin oder dem Vertreter als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner. ²Im Verhältnis zwischen der oder dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten und der Vertreterin oder dem Vertreter ist die Vertreterin oder der Vertreter allein verpflichtet.
- (3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Amtstätigkeit und aus damit im Zusammenhang stehender Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Tätigkeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter (§ 6) ergeben, zu versichern. ²Der Versicherungsvertrag muss den Versicherer verpflichten, die Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Landes zu Schadensersatz durch Dritte gelten § 48 BeamtStG und § 51 NBG entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Amtspflichtverletzungen, die vor dem [Datum einsetzen wie in § 15] begangen wurden.

§ 8

Unwirksamkeit der Bestellung

- (1) Die Bestellung wird unwirksam
- 1. durch Tod der oder des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten,
- 2. durch Entlassung aus dem Amt (Absatz 2),
- 3. durch Amtsenthebung (Absatz 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).
- (2) ¹Die Aufsichtsbehörde hat die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte oder den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten auf Antrag aus dem Amt zu entlassen. ²Die Entlassung erfolgt für den beantragten Zeitpunkt, es sei denn, dass die ordnungsgemäße Erledigung vorhandener Anträge einen späteren Zeitpunkt erfordert; ein Aufschub darf nicht über sechs Monate hinausgehen. ³Nach der Ent-

lassung kann die Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." geführt werden.

- (3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben, wenn
- 1. die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- 2. die Aufsichtsbehörde berechtigt wäre, die Bestellung zu versagen, oder
- aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Art der Wirtschaftsführung der oder des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten die Interessen von Antragstellerinnen und Antragstellern oder Dritten in hohem Maße gefährdet sind.

²Eine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, rechtfertigt allein eine Amtsenthebung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht.

§ 9

Vorläufige Amtsenthebung

- (1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte können von der Aufsichtsbehörde vorläufig ihres Amtes enthoben werden, wenn
- ein Verfahren wegen Amtsenthebung nach § 8 Abs. 3 oder Verletzung der Amtspflichten nach § 12 gegen sie anhängig ist oder
- das Betreuungsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat.

²Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Ist gegen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte in einem Strafverfahren Untersuchungshaft angeordnet, so ist sie oder er vorläufig des Amtes enthoben.
- (3) ¹Während der Dauer einer vorläufigen Amtsenthebung darf das Amt nicht ausgeübt werden. ²Die Gültigkeit einer Amtshandlung bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Abwicklung

- (1) ¹Ist in den Fällen des § 8 eine Abwicklung des Amtes erforderlich, so bestellt die Aufsichtsbehörde zur Abwicklung des Amtes eine oder mehrere Personen, die die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, mit deren Zustimmung. ²Kommt eine Bestellung nach Satz 1 nicht zustande, so überträgt die Aufsichtsbehörde die Abwicklung auf die örtlich zuständige Vermessungsund Katasterbehörde.
- (2) ¹Jede zur Abwicklung bestellte Person und zur Abwicklung bestellte Vermessungs- und Katasterbehörde ist auf eigene Rechnung tätig. ²Ihnen stehen sämtliche Kostenforderungen zu, die nach Beginn der Abwicklung fällig werden. ³Sie müssen vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen.
 - (3) Für die zur Abwicklung bestellten Personen gilt dieses Gesetz entsprechend.

§ 11

Aufsicht

(1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der von dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium bestimmten Aufsichtsbehörde. ²Die Aufsichtsbehörde prüft die Amtsführung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten.

- (2) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Kommen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte einer Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde auf deren Kosten die Maßnahme selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (4) ¹Die Aufsichtsbehörde führt Personalakten über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten. ²Die Vorschriften über die Personalakten der Landesbeamtinnen und Landesbeamten gelten entsprechend.

§ 12

Verletzung von Amtspflichten

- (1) ¹Erfüllen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Amtspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann die Aufsichtsbehörde folgende Maßnahmen verhängen:
- 1. Verweis,
- 2. Geldbuße bis zu 20 000 Euro,
- 3. Amtsenthebung.

²Wird aus der Pflichtverletzung ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen, so kann das Höchstmaß nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Zweifachen des Vorteils überschritten werden.

(2) ¹Sind seit der Verletzung der Amtspflicht mehr als drei Jahre vergangen, so darf ein Verweis oder eine Geldbuße nicht mehr ausgesprochen werden. ²Der Lauf der Frist ist für die Dauer eines Strafverfahrens wegen desselben Sachverhalts gehemmt.

§ 13

Beteiligung

Die Berufsvertretung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten ist von dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten und des Kostenwesens zu beteiligen.

§ 14

Überleitungsvorschrift

Die nach bisherigem Recht bestellten und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am [Datum einsetzen, erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBI. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72), außer Kraft.

8

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIG) regelt das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (im Folgenden: ÖbVI). Das (bisherige) Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBI. S. 707) war zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72) geändert worden.

Im vorliegenden Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIG) bleibt die Stellung der ÖbVI als Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes unverändert. ÖbVI sind Beliehene, die durch den Akt der Bestellung zur Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten befugt sind. Die Notwendigkeit der Novellierung entsteht zum einen aufgrund geänderter Normen in anderen Rechtsgebieten und aktueller Rechtsprechung, zum anderen aufgrund fachlicher Erfordernisse. Weitere Änderungen sind der Wegfall von Genehmigungen mit dem Ziel von Deregulierung und Bürokratieabbau.

Mit der Neufassung folgt das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure europarechtlichen Vorgaben. Es erfolgt eine Anpassung der Bestellungsvoraussetzungen an die reformierten Studienabschlüsse infolge des Bologna-Prozesses, das geänderte niedersächsische Beamtenrecht und das Insolvenzrecht. Die Ahndung von Pflichtverletzungen erfolgt künftig nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts und ist somit vom Disziplinarrecht der Beamten entkoppelt. Die allgemeinen Amtspflichten der ÖbVI, die Regelungen zur beruflichen Bindung, die Befugnisse und die Haftung werden neu gefasst. Neu aufgenommen werden Regelungen zur Ersatzvornahme und zur Information der Öffentlichkeit.

II. Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurden der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) - Landesgruppe Niedersachsen - als Berufsvertretung, der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt, die Ingenieurkammer Niedersachsen, der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV) und der Verein Deutscher Ingenieure, Landesverband Niedersachsen, beteiligt. Als sonstige Stelle wurde die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) beteiligt. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf sind eingegangen seitens des BDVI, der Ingenieurkammer Niedersachsen, des VDV und der LfD. Der NBB hat zudem schriftlich von einer Stellungnahme abgesehen.

Die beteiligten Verbände haben sich überwiegend zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs geäußert, die Stellungnahmen und deren Würdigungen werden im besonderen Teil der Begründung aufgeführt. Der BDVI, die Ingenieurkammer Niedersachsen und der VDV fordern insgesamt eine engere Einbindung im Vorfeld der Verbandsanhörung. Eine inhaltliche Abstimmung mit den Berufsverbänden ist jedoch bereits im Vorfeld der Verbandsanhörung erfolgt. Änderungen im Entwurf haben sich im Anschluss an die Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 GGO für die Freigabe der Verbandsanhörung ergeben. Eine Rückkopplung dieser Ergebnisse der Normprüfung und Rechtsvereinfachung mit den Verbänden vor der Verbandsanhörung ist als nicht zielführend beurteilt worden.

Nach Stellungnahme der LfD bestehen im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das bisher geltende Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Durch aktuelle Entwicklungen der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen sowie Erfahrun-

gen aus der Praxis ergibt sich aber ein Modernisierungsbedarf, der im Gesetzentwurf berücksichtigt worden ist. Daneben werden bestehende Auslegungsprobleme, die im Gesetzesvollzug aufgetreten sind, bereinigt. Gleichermaßen werden durch die Neufassung die Ziele der Deregulierung und des Bürokratieabbaus verfolgt.

Mit der vorgesehenen Neufassung werden die verfolgten Ziele erreicht. Alternativen sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den l\u00e4ndlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und M\u00e4nnern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkung auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes. Die zu erwartenden Mindereinnahmen durch Wegfall gebührenpflichtiger Genehmigungen werden durch entsprechend geringeren Verwaltungsaufwand ausgeglichen. Durch den Haftungsausschluss des Landes Niedersachsen wird der Haushalt des Landes eher entlastet. Die Gesetzesänderungen führen zu keiner Erhöhung des Personalbedarfs.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Rechtsstellung, Aufgaben):

§ 1 regelt die Rechtsstellung und die Aufgaben der ÖbVI sowie die Führung der Amtsbezeichnung. Die Regelungen der §§ 1 (Rechtsstellung) und 2 (Befugnis) des (bisherigen) Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure werden in diesem Paragrafen zusammengefasst. Auf entbehrliche Regelungen wird verzichtet.

Absatz 1 normiert die Rechtsstellung der ÖbVI. Gemäß Satz 1 bestellt die Aufsichtsbehörde die oder den ÖbVI. ÖbVI sind Trägerinnen oder Träger eines öffentlichen Amtes. Die Beleihung mit einem öffentlichen Amt erfolgt durch einen mitwirkungspflichtigen Ernennungsakt mit der Aushändigung einer Urkunde. Bei ÖbVI ist dieser Akt die Bestellung. Durch die Bestellung werden ÖbVI nach Satz 2 öffentliche Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Befugnis zum öffentlichrechtlichen Handeln geht mit der organisationsrechtlichen Stellung als mittelbare Verwaltungsträgerin oder mittelbarer Verwaltungsträger einher. Wie in Satz 3 genannt, üben ÖbVI ungeachtet des Amtscharakters einen freien Beruf aus, wie er in § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sowie § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) definiert ist. Gemäß der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 PartGG haben die Freien Berufe im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Somit ergibt sich für ÖbVI der Status als staatlich gebundene Freiberuflerin oder staatlich gebundener Freiberufler. Die Rechtsstellung eint ÖbVI, Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare als unabhängige Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes, sodass dem weiteren Gesetzestext an zahlreichen Stellen vergleichbare Regelungen der Bundesnotarordnung (BNotO) gegenüberstehen. Satz 4 stellt klar, dass der Beruf kein Gewerbe ist, so wie es analog in § 1 BNotO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung vorgesehen ist. Die Ausübung des Amtes ist nicht vereinbar mit gewerblichen, gewinnorientiertem Marktverhalten, unter anderem sind ÖbVI an amtliche Gebührenordnungen gebunden. ÖbVI unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Absatz 2 definiert die Aufgaben der ÖbVI. Gemäß Satz 1 wirken ÖbVI an der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im amtlichen Vermessungswesen mit, die in § 1 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) benannt sind. In den Nummern 1 bis 3 sind die Aufgaben der Mitwirkung abschließend aufgeführt. Im Rahmen der Verbandsanhörung befürworten der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI), Landesgruppe Niedersachsen, sowie die Ingenieurkammer Niedersachsen, eine nicht abschließende Aufzählung

der Befugnisse der ÖbVI in das Gesetz aufzunehmen; die abschließende Regelung des Aufgabenfeldes werde durch eine mögliche Erweiterung dieses Feldes über eine Verordnung in der Zukunft verhindert. Dem Vorschlag des BDVI und der Ingenieurkammer Niedersachsen wird mit dem Gesetzentwurf nicht gefolgt, da eine Beleihung vorgenommen wird, in der die Aufgaben abschließend zu benennen sind.

Satz 2 nennt als weitere Aufgabe, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen. Weiterhin dürfen ÖbVI Bescheinigungen zu Sachverhalten zum Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens - zum Beispiel über Grenzabstände oder Grundflächen gemäß § 76 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - abgeben. Das Aufgabenspektrum wird um öffentliche Beglaubigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung erweitert. Die Beglaubigung vorgelegter Lagepläne wird darunter subsumiert. Ebenso zählt dazu die Beglaubigung von Unterschriften von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihrer Grundstücke gemäß § 81 NBauO. Durch die Regelung wird klargestellt, dass ÖbVI als Vermessungsstelle im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung handeln. Unberührt bleibt die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung gemäß § 3 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit. Für Beglaubigungen gilt nach Satz 3 grundsätzlich das Beurkundungsgesetz. Mit Satz 4 wird die Stellungnahme des BDVI und der Ingenieurkammer Niedersachsen zu Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 (nicht abschließende Aufzählung der Befugnisse der ÖbVI) aufgegriffen. Durch Satz 4 wird das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Mitwirkung an weiteren Tätigkeiten im Kontext der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 NVermG ermöglicht. Zu diesen möglichen Aufgabenergänzungen kann die Abgabe von Bescheinigungen im Zusammenhang mit Amtsleistungen (z. B. Liegenschaftsvermessungen) zählen.

Nach Absatz 3 sind ÖbVI bei der Wahrnehmung amtlicher Aufgaben verpflichtet, die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen. In diesen Fällen ist ein Amtssiegel zu verwenden. Die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur" bezieht sich sowohl auf das Amt als auch auf den Beruf der bestellten Person. Die Bezeichnung ist geschützt; das unbefugte Benutzen ist nach § 132 a des Strafgesetzbuchs zu ahnden. Die Formulierung lässt die parallele Führung von Hochschulgraden und weiteren Bezeichnungen, wie z. B. "Beratende Ingenieurin", "Beratender Ingenieur", "Sachverständige für Wertermittlung" oder "Sachverständiger für Wertermittlung", zu. Die in § 1 Abs. 1 NÖbVIngG enthaltenen Einschränkungen, dass Bezeichnungen, die auf ein früheres Beamtenverhältnis oder auf eine nicht mehr ausgeübte Berufstätigkeit hinweisen, daneben nicht geführt werden dürfen, entfällt. Die Regelung wird als überflüssig erachtet; das Führen einer solchen Bezeichnung wird den ÖbVI freigestellt.

Gemäß Absatz 4 sind bestellte Personen befugt, weitere privatrechtliche Tätigkeiten auszuüben. Auf Beschränkungen durch eine abschließende Auflistung möglicher Tätigkeiten wird verzichtet, jedoch darf die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Bei der Ausübung privatrechtlicher Tätigkeiten darf dem Ansehen des amtlichen Vermessungswesens nicht geschadet werden. Dies wäre u. a. der Fall, wenn schädigende Auswirkungen für andere amtliche Vermessungsstellen zu erwarten wären. Es eignen sich ausschließlich gesellschaftlich anerkannte Tätigkeiten. In ihrer Funktion als Trägerinnen oder Träger eines öffentlichen Amtes unterliegen ÖbVI diesem Gesetz und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde. Bei der Ausübung privatrechtlicher Tätigkeiten unterliegen sie dem Gesetz nur insoweit, als das öffentliche Amt berührt wird.

Zu § 2 (Bestellung):

§ 2 regelt die Bestellung von ÖbVI. Dieser Paragraf fasst die Regelungen der §§ 3 (Voraussetzungen für die Bestellung) und 4 (Hinderungsgründe für die Bestellung) NÖbVIngG zusammen. Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen Antrag der zu bestellenden Person. Persönliche Voraussetzungen und Einschränkungen für die Bestellung ergeben sich durch die Absätze 1 bis 7.

In Absatz 1 Nr. 1 wird der Staatsangehörigkeitsvorbehalt entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Recht erweitert (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Mai 2011 -

C-54/08). Es werden die Regelungen des § 7 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) übernommen. Weiterhin wird in Nummer 2 auf die Befähigung nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen, in Nummer 3 wird die Regelung aus § 3 Abs. 1 NÖbVIngG zur Versicherung gegen Haftpflichtgefahren übernommen.

Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 passen die Bestellungsvoraussetzungen an die reformierten Studienabschlüsse sowie das Beamtenstatusgesetz, das geänderte Niedersächsische Beamtengesetz (NBG), die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste an.

Für die Tätigkeit als ÖbVI ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation, Vermessungswesen oder in einem anderen geeigneten Studiengang unabdingbar. Ein anderer Studiengang ist geeignet, wenn die für die Bestellung notwendigen Inhalte in Umfang und Qualität gleichwertig abgedeckt werden. Dies wird auch in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat in den Sondervorschriften der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation ausgeführt. Die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzung eines Masteroder Bachelorgrades um einen "gleichwertigen Hochschulgrad" entspricht den Zugangsvoraussetzungen aus § 14 NBG. Absolventinnen und Absolventen können demnach sowohl mit Master- als auch mit Bachelorgrad für das zweite bzw. erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 als ÖbVI bestellt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

Der BDVI, die Ingenieurkammer Niedersachsen sowie der VDV schlagen eine Überarbeitung der Bestellungsvoraussetzungen für ÖbVI vor. Insbesondere sollen die zum Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Geodäsie und Geoinformation mit Bachelor- oder Mastergrad gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 gleichwertigen Hochschulgrade auf den Fachbereich des Vermessungswesens eingegrenzt werden. Dem Vorschlag der Verbände wird nicht gefolgt, da eine hinreichende Einschränkung durch Verweis auf die Voraussetzung des Hochschulstudiums im Studiengang Geodäsie und Geoinformationen oder einem entsprechenden Studiengang erfolgt. Der im Gesetzentwurf benannte Hochschulgrad bezieht sich explizit nicht auf die Studieninhalte, sondern ausschließlich auf den erreichten Hochschulgrad. Bezüglich der Bestellungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 schlagen der BDVI, die Ingenieurkammer Niedersachsen sowie der VDV weiterhin vor, die Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Technische Dienste auf den Fachbereich Liegenschafts- und Vermessungswesen zu präzisieren, insbesondere mit der Begründung, dass die Möglichkeit des Quereinstiegs den fachlichen Anforderungen in den Berufsstand der oder des ÖbVI nicht gerecht werden würde. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahn insgesamt und nicht ausschließlich fachbereichsspezifisch erworben wird. Der Fachbereich selbst ist durch die Studienvoraussetzungen hinreichend eingegrenzt. Die Niedersächsische Laufbahnverordnung nennt explizit keine Studiengänge mehr als Voraussetzung für die Laufbahngruppe 2, sondern stellt allgemein auf "Technische Dienste" ab. Die Untergliederung in einzelne Fachbereiche und die qualifizierenden Studiengänge ergeben sich aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste.

Durch die Absätze 2 und 3 - jeweils Satz 1 Nr. 3 - werden Zeiten praktischer Tätigkeiten nach Vorliegen der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 und der Voraussetzungen für den Zugang zu dem jeweiligen Einstiegsamt festgelegt, die größtenteils den bisherigen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure entsprechen. Die unveränderten Praxiszeiten in Summe mit den unterschiedlichen Regelstudienzeiten zur Erlangung ehemaliger und aktueller Studienabschlüsse bewirken, dass sich die Zeitdifferenz zwischen einer schnellstmöglichen Bestellung gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 - jeweils Satz 1 Nrn. 1 und 2 - verringert. Während der Praxiszeit muss die zu bestellende Person überwiegend mit der Erhebung und Bereitstellung von Angaben des Liegenschaftskatasters erfolgreich befasst gewesen sein. Eine überwiegende Beschäftigung liegt bei einem Zeitumfang von über 50 Prozent einer Vollzeitstelle mit durchschnittlichen Bearbeitungszeiten vor. Die abschließende Beurteilung des Erfolgs liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Diese prüft u. a., ob das vollständige Spektrum der Erhebung von Liegenschaften in adäquatem Umfang und stets mit der erforderlichen Qualität bearbeitet worden ist und ob die Arbeitsergebnisse für die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sind.

Der BDVI, die Ingenieurkammer Niedersachsen sowie der VDV führen aus, dass eine zu bestellende Person grundsätzlich über Kenntnisse der Büroorganisation, Betriebswirtschaft und Personalführung verfügen muss, und plädieren daher dafür, als Bestellungsvoraussetzung eine Praxiszeit von mindestens sechs Monaten bei einer oder einem ÖbVI aufzunehmen. Darüber hinaus sollte die Praxiszeit nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Den Ausführungen der Verbände wird gefolgt. Gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 darf die Praxiszeit nunmehr nicht länger als drei Jahre zurückliegen, da aufgrund der gegenwärtigen technischen und rechtlichen Entwicklung im Katasterund Vermessungswesen eine Relevanz der erlangten Kenntnisse sonst nicht mehr gegeben wäre. Der dreijährige Zeitraum beginnt nach Beendigung der Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 3 - jeweils Satz 1 Nr. 3 - insgesamt unabhängig davon, ob die Zeit bei der oder dem ÖbVI am Anfang oder am Ende der Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 3 - jeweils Satz 1 Nr. 3 - liegt. Die Ableistung einer Praxiszeit von mindestens sechs Monaten bei einer oder einem ÖbVI ist in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 verpflichtend aufgenommen worden.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 regelt das Erfordernis einer zusätzlichen Qualifizierung für Personen, die die Voraussetzungen für eine Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen. Die Qualifizierung muss die Maßnahmen beinhalten, die erforderlich sind, um zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des Amtes zu befähigen. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall bestimmt. Die Regelung lehnt sich an die Anforderungen für eine Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 gemäß § 12 NLVO an. Um eine vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, hat die Qualifizierung individuell unter Berücksichtigung bisheriger beruflicher Tätigkeiten zu erfolgen.

Absatz 4 erleichtert den Wechsel von bereits in einem anderen Bundesland tätigen ÖbVI nach Niedersachsen. Wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit als ÖbVI ist neben der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen der Erwerb von Kenntnissen zur Führung eines ÖbVI-Büros. Da diese Kenntnisse in großen Teilen unabhängig von der Bestellung in einem bestimmten Land erworben werden, kann die Zeit der praktischen Tätigkeit ohne Qualitätsverlust für diesen Antragstellerkreis reduziert werden. Eine unmittelbare Bestellung ohne praktische Tätigkeiten in Niedersachsen soll jedoch aufgrund der Besonderheiten des niedersächsischen Liegenschaftskatasters und der landesspezifischen Vorschriften nicht erfolgen. Insofern obliegt die Anrechnung der Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde.

Absatz 5 listet abschließend auf, welche Personen, trotz vorliegender Voraussetzungen nach Absatz 1, nicht bestellt werden dürfen. Die Altersbegrenzung nach § 4 Nr. 1 NÖbVIngG ist entfallen. Nach jüngerer Rechtsprechung stellt eine generelle Altersgrenze eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unzulässige Benachteiligung dar und ist unwirksam (u. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2012 - 8 C 24.11). Ferner ist der Hinderungsgrund für eine Bestellung nach § 4 Nr. 4 NÖbVIngG ("Wer sich weigert, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, …") entbehrlich, da der Rechtsakt der Bestellung ohne den Eid nicht vollzogen wird, was sich auch aus Absatz 8 ergibt.

Zum Zeitpunkt der Bestellung darf die Person kein besoldetes Amt innehaben (Nummer 1). Die Auflistung der Bestellungsvoraussetzungen sollte gemäß den Ausführungen des BDVI, der Ingenieurkammer Niedersachsen sowie des VDV präzisiert und ergänzt werden um den Ausschluss der Bestellung von bereits sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Dieser Zusatz soll verhindern, dass ÖbVI beispielsweise als Angestellte von Unternehmen tätig werden können. Die Bestellungsvoraussetzungen wurden im Gesetzentwurf entsprechend ergänzt. Weiterführend darf nicht bestellt werden, wer in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten unmittelbar, das heißt kraft Gesetzes, zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt (Nummer 3). Nach § 24 BeamtStG ist dies u. a. der Fall, wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und das Urteil Rechtskraft erlangt. Neu aufgenommen wurde Nummer 8, wonach Antragstellerinnen und Antragsteller ausgeschlossen werden, die zuvor ihres Amtes als ÖbVI enthoben worden sind. Dabei ist es unerheblich, in welchem Land die Person als ÖbVI tätig war. Nummer 9 regelt, dass Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht bestellt werden dürfen. Die Regelung erstreckt sich auf sämtliche insolvenzrechtliche Verfahren, auch für das Verfahren der Eigenverwaltung nach den §§ 270 ff. der Insolvenzordnung (InsO). In diesem Fall behält zwar eine insolvente Person grundsätzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, ist jedoch durch die Aufsicht einer Sachwalterin oder eines Sachwalters in der Verfügung beschränkt. Darüber hinaus ist die Eintragung einer Person in das durch das zentrale Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 b der Zivilprozessordnung ein Hinderungsgrund für die Bestellung (Nummer 10). Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Regelungen bieten kein Ermessen und keine Interpretationsmöglichkeiten. Sie unterscheiden sich somit von der bisher durch das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vorgegebenen Regelung betreffend den Vermögensverfall. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis allein rechtfertigt noch nicht eine Vermutung des Vermögensverfalls.

Durch Absatz 6 wird die Anzahl der ÖbVI im gesamten Amtsbezirk geregelt. Der Aufsichtsbehörde obliegt die Beurteilung, bei welcher Anzahl die Erfordernisse eines geordneten amtlichen Vermessungswesens noch gewährleistet sind. Anhaltspunkte sind zum einen die angemessene Versorgung mit den zu erbringenden Leistungen gemäß der Mitwirkung an den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 NVermG sowie zum andern eine angemessene Altersstruktur der ÖbVI. Die Regelungen ergeben sich in Anlehnung an § 4 BNotO.

Absatz 7 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 6 NÖbVlngG zur Vereidigung. Die Aufsichtsbehörde vereidigt die Antragstellerin oder den Antragsteller entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes und führt die Bestellung durch.

Zu § 3 (Amtsbezirk und Amtssitz):

In § 3 sind die Regelungen des § 5 NÖbVIngG im Wesentlichen übernommen worden.

Absatz 1 stellt klar, dass der Amtsbezirk der ÖbVI das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen ist. ÖbVI sind ermächtigt und verpflichtet, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 landesweit wahrzunehmen. ÖbVI sind nicht befugt, außerhalb des Landes Niedersachsen hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. Die Ausübung privatrechtlicher Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

Absatz 2 normiert, dass der Amtssitz im Rahmen des Bestellungsverfahrens von der Aufsichtsbehörde zugewiesen wird. Die Zuweisung eines bestimmten Amtssitzes ist neben der Bestellung ein eigenständiger Verwaltungsakt. Eine Verlegung des Amtssitzes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Aufgrund der in Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Freiheit der Berufsausübung ist der Zuweisung an einen bestimmten Ort sowie der Verlegung des Amtssitzes zu entsprechen. Die Aufsichtsbehörde hat jedoch zu prüfen, ob Gründe des geordneten amtlichen Vermessungswesens grundsätzlich entgegenstehen. Im öffentlichen Interesse sollen ein funktionsbeeinträchtigendes Überangebot amtlicher Vermessungsleistungen vermieden und die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. Dabei ist grundsätzlich der vollständige Amtsbezirk zu betrachten (Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 24. Februar 2009 - 1 A 28/07).

Nach Absatz 3 ist zur Amtsausübung am Amtssitz eine Geschäftsstelle einzurichten. Das durch § 5 Abs. 3 NÖbVlngG eingeführte Verbot, Zweigstellen zu betreiben, bleibt bestehen.

Entfallen ist die Vorgabe, dass die Geschäftsstelle so auszustatten ist, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung notwendig ist. Das Amt der ÖbVI und der öffentliche Dienst unterscheiden sich grundlegend insoweit, dass für ÖbVI eine Alimentation durch einen Dienstherrn unterbleibt. Der Beruf wird wirtschaftlich selbständig und auf eigenes Risiko ausgeübt. Vorgaben zu organisatorischen Rahmenbedingungen der Amtsführung, welche sich wirtschaftlich auswirken, werden auf ein Mindestmaß reduziert. Vielmehr sind ÖbVI selbst für die Organisation und Ausstattung ihrer Geschäftsstellen verantwortlich (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - vom 19. Juni 2012 - 1 BvR 3017/09). Entfallen ist ebenso das Verbot, auswärtige Sprechtage abzuhalten. Die Regelung, auswärtige Sprechtage abzuhalten, ist nicht mehr als zeitgemäß einzustufen, da die Information und Beratung potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller vielmehr durch Nutzung zeitgemäßer Informations- und Kommunikationsmethoden erfolgt und sie somit entbehrlich sind.

Zu § 4 (Allgemeine Amtspflichten):

§ 4 regelt die allgemeinen Amtspflichten der ÖbVI. Die bewährten Regelungen des § 7 NÖbVIngG zu den Amtspflichten werden übernommen und ergänzt.

In Absatz 1 Satz 1 wurden die Begriffe "persönlich und selbständig" durch "persönlich, eigenverantwortlich und unparteiisch" ersetzt. Die Eigenverantwortlichkeit schließt die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der amtlichen Handlungen entsprechend § 36 Abs. 1 BeamtStG ein. Zudem wird das Neutralitätsgebot explizit in das Gesetz aufgenommen. Satz 2 behandelt den Einsatz geeigneter Fachkräfte. Die bisherige Bezeichnung "Hilfskräfte" ist für die gut ausgebildeten Fachkräfte, dazu zählen u. a. Ingenieurinnen und Ingenieure, nicht treffend und wird aufgegeben. Geeignete Fachkräfte leisten unterstützende Arbeiten und bereiten Amtshandlungen der ÖbVI vor. Die Befugnisse der bei den ÖbVI beschäftigten Personen ergeben sich aus Anlage 1 des Erlasses zur Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass - Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18. Mai 2015, Nds. MBI. S. 683, zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. Mai 2018, Nds. MBI. S. 480). Die von ÖbVI persönlich wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben können nicht delegiert werden. Aufgrund der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsführung ist es zwingend erforderlich, dass zwischen den ÖbVI und den Fachkräften schriftliche Arbeitsverträge geschlossen werden. Die aus diesen Verträgen resultierende unmittelbare Weisungsgebundenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist infolge der Erfordernisse, die an die persönliche und eigenverantwortliche Amtsausübung der ÖbVI zu stellen sind, und aufgrund der persönlichen Haftung der ÖbVI unentbehrlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen der persönlichen Aufsicht durch die ÖbVI unterstehen. Die in § 7 Abs. 1 NÖbVIngG geforderten Genehmigungen für den Einsatz von Hilfskräften bei der örtlichen Ausführung von Liegenschaftsvermessungen entfallen. Durch diese Deregulierung wird die Eigenverantwortung der ÖbVI gestärkt. Die ÖbVI haben sicherzustellen, dass die für den Einsatz erforderliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorliegt. Der Verwaltungsaufwand wird gesenkt.

Absatz 2 enthält die Wohlverhaltensklausel, wonach ÖbVI sich so zu verhalten haben, dass das Ansehen des amtlichen Vermessungswesens nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören die entsprechende Beachtung allgemeiner Amtspflichten von Beamten (§§ 33 ff. BeamtStG) sowie u. a. das Unterlassen standeswidrigen Verhaltens, wie es in den Standesregeln des BDVI definiert ist. ÖbVI sind als Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes in besonderem Maße der Einhaltung von Recht verpflichtet. Jeder schwerwiegende Verstoß gegen geltendes Recht, auch außerhalb der Ausübung des öffentlichen Amtes, kann Aufsichtsmaßnahmen zur Folge haben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass ÖbVI ausschließlich auf Antrag tätig werden. Die in § 7 Abs. 2 NÖbVIngG enthaltende Regelung, dass sie auch im Auftrag einer Vermessungs- und Katasterbehörde tätig werden können, ist entbehrlich, da für eine solche Regelung keine Notwendigkeit besteht. Auch ohne explizite Regelung ist es weiterhin möglich, dass ÖbVI auf Antrag einer Vermessungs- und Katasterbehörde tätig werden. Weiterhin sind ÖbVI nach Satz 2 zur Ausführung der gestellten Anträge betreffend die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 verpflichtet, soweit diese nicht aufgrund von Rechtsvorschriften gebührenfrei zu erledigen sind. Da ÖbVI ihr Einkommen ausschließlich aus Gebühren generieren, würde eine Verpflichtung zur Wahrnehmung gebührenfreier Aufgaben die wirtschaftliche Existenz von ÖbVI gefährden. Die zur Vollständigkeit und Aktualität des Liegenschaftskatasters notwendigen, gebührenfreien Aufgaben werden durch das Land wahrgenommen. Jedoch sind ÖbVI zur Annahme und Erledigung sämtlicher gebührenpflichtiger Anträge verpflichtet, auch wenn diese im Einzelfall nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen ist darauf ausgelegt, im Durchschnitt eine kostendeckende Aufgabenerledigung sicherzustellen. Gemäß Satz 3 gilt weiterhin das Neutralitätsgebot, welches generell die Wahrnehmung von Aufgaben für Antragstellende ausschließt, bei denen von einer Befangenheit der oder des ÖbVI auszugehen ist. Der ausgeschlossene Personenkreis bestimmt sich nach § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Des Weiteren stellt Satz 4 klar, dass ÖbVI für ihre Tätigkeit die rechtlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben haben. Die Gebühren bestimmen sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen. Nach Satz 5 sind ÖbVI zu einer sachgemäßen Beratung der oder des Antragstellenden über den Antragsgegenstand verpflichtet.

Die Verpflichtung der ÖbVI zur Verschwiegenheit in Absatz 4 verweist auf die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes und schließt auch die Zeit nach Beendigung der Bestellung ein.

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 Satz 1 die Verpflichtung der ÖbVI die beschäftigten Personen gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, dazu zählt auch die Verpflichtung auf Verschwiegenheit. Die Regelung lehnt an § 26 BNotO an.

Zur Gewährleistung des hohen Qualitätsstandards des amtlichen Vermessungswesens ist eine ständige Anpassung an neue Entwicklungen erforderlich. In Absatz 6 wird die Verpflichtung von ÖbVI, sich regelmäßig in dem für die Amtsführung notwendigen Umfang umfassend fortzubilden, neu aufgenommen. Dies schließt die Verpflichtung zur Teilnahme an Dienstbesprechungen ein, beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf diese. Die Verbände BDVI, Ingenieurkammer Niedersachsen sowie VDV begrüßen die neu aufgenommene, generelle Pflicht für ÖbVI zu beruflichen Fortbildungen und unterstützen die Fortbildungsverpflichtung über die Teilnahme an Dienstbesprechungen hinaus. Durch die berufliche Fortbildungsverpflichtung wird gewährleistet, dass ÖbVI aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen mit Bezug zum amtlichen Vermessungswesen zeitnah verfolgen. Zu der beruflichen Fortbildung zählen neben den fachlichen Themen auch Fortbildungen zur Büroorganisation, zu betriebswirtschaftlichen Themen oder zur Personalführung. Eine Fortbildungspflicht existiert gleichsam für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen gemäß § 22 NBG.

Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure getroffenen Regelungen zur Information der Öffentlichkeit über die Amtsausübung und zur Werbung durch ÖbVI werden wegen der grundsätzlichen Bedeutung in Absatz 7 aufgenommen. Aufgrund der nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Freiheit der Berufsausübung sowie der Richtlinie 2006/123/EG (sogenannte Dienstleistungsrichtlinie) darf Werbung nicht generell untersagt werden. Satz 1 bestimmt, dass sachliche Informationen der Öffentlichkeit über die Amtsausübung, soweit sie nicht auf die Stellung eines Antrags im Einzelfall gerichtet sind, zulässig sind. ÖbVI dürfen danach die Öffentlichkeit in angemessener Form über ihre Tätigkeit unterrichten. Die Würde und die Integrität des Amtes müssen gewahrt bleiben. Nach Satz 2 werden geschäftliche Handlungen, die unlauter sind, untersagt, was die besonderen Maßstäbe verdeutlicht, die für ÖbVI an die Seriosität der sachlichen Information der Öffentlichkeit zu stellen sind. Das Verbot unlauteren Wettbewerbs soll eine Verfälschung der Wahrnehmung und des Ansehens des Amtes durch die Verwendung von Werbemethoden verhindern, wie sie in der Privatwirtschaft erlaubt und üblich sind. Werbung ist dann unlauter, wenn ÖbVI mit ihrer Werbung den Eindruck eines rein geschäftsmäßigen, am Gewinn orientierten Verhaltens erwecken und damit das Vertrauen der Allgemeinheit darauf beschädigen, dass sie ihre Aufgaben und die ihnen eingeräumten Befugnisse im Bewusstsein der Verantwortung für das amtliche Vermessungswesen und der Bedeutung für den Rechtsverkehr wahrnehmen (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen - 14 A 1228/07; 1 BvR 981/00, BVerfG). Generell sind wettbewerbs- oder vergütungsrechtliche Festlegungen zwingend zu befolgen, hierzu zählen insbesondere die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz. Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure getroffenen Regelungen zur Information der Öffentlichkeit über die Amtsausübung und zur Werbung durch ÖbVI wurden wegen der grundsätzlichen Bedeutung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der BDVI, die Ingenieurkammer Niedersachsen sowie der VDV haben in ihrer Stellungnahme eine alternative Formulierung zum Entwurf vorgeschlagen. Der Vorschlag wird abgelehnt mit Verweis auf die hinreichend konkrete Formulierung im Entwurf sowie im Hinblick auf die dazu ergangene Rechtsprechung.

Zu § 5 (Berufliche Verbindungen):

Gemäß § 7 Abs. 1 NÖbVlngG wurden ÖbVI ermächtigt, sich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu Bürogemeinschaften zusammenzuschließen. In § 5 werden

die Möglichkeiten der beruflichen Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung und zur gemeinsamen Nutzung von Geschäftsräumen neu gefasst.

In Fachliteratur und Rechtsprechung mangelt es an einer einheitlichen Definition von Bürogemeinschaften, eine Legaldefinition existiert nicht. In zahlreichen Quellen beschränken sich Verbindungen in Bürogemeinschaften auf die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen und Büroeinrichtungen sowie gegebenenfalls der gemeinsamen Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Jedoch werden in anderen Quellen Bürogemeinschaften auch ein gemeinsames Auftreten nach außen sowie Regelungen zur Honorarteilung zugestanden. Zur Beseitigung von Unklarheiten wird zukünftig auf die Verwendung des Begriffs der Bürogemeinschaft verzichtet.

Stattdessen werden in § 5 allgemein die Anforderungen an berufliche Verbindungen mehrerer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellter für den öffentlich-rechtlichen Bereich definiert. Berufliche Verbindungen im privatrechtlichen Tätigkeitsbereich bleiben hiervon unberührt. Die Regelungen orientieren sich dabei an den für Notare geltenden Bestimmungen in § 9 BNotO. Nach Satz 1 zulässig ist die berufliche Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung in gemeinsamen Geschäftsräumen. Die persönliche, eigenverantwortliche und unparteiische Amtsführung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Amtsführung dieser Art kann ausschließlich in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen. Die GbR ist in den §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) normiert. Eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung ist im Regelfall eine "Außen-GbR". Die neue Regelung inkludiert die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen ohne gemeinsames Auftreten nach außen. In diesem Fall handelt es sich um eine "Innen-GbR". Zusammenschlüsse als Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder als deren Sonderform einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sind für Träger eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen (BR-Drs. 516/93 sowie Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Februar 2006 - 8 W 521/05). Die Neuregelung ist weiterhin ausschließlich auf berufliche Verbindungen von nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten beschränkt. Die Unparteilichkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Unabhängigkeit der ÖbVI im hoheitlichen Bereich wäre bei einer beruflichen Bindung mit Angehörigen anderer Berufsgruppen nicht ohne Einschränkungen gegeben.

Berufliche Verbindungen von ÖbVI zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung von Geschäftsräumen sind gemäß Satz 2 von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Durch die Genehmigung soll sichergestellt werden, dass das Geschäftsverhältnis dem üblichen Rahmen sowie den Grundsätzen der Amtsausübung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (persönliche, eigenverantwortliche und unparteiische Aufgabenwahrnehmung) entspricht. Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage eines vorzulegenden schriftlichen Vertrages. Verträge über berufliche Verbindungen sind auf Gefährdungen der persönlichen und eigenverantwortlichen Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben sowie der dabei erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von ÖbVI zu überprüfen. Bei der abstrakten Möglichkeit der Gefährdung einer ordnungsgemäßen Amtsführung ist die Genehmigung zu versagen.

Bei einer gemeinsamen Berufsausübung muss die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung von ÖbVI nicht nur im Innenverhältnis gewährleistet sein, sondern auch in der Außendarstellung dokumentiert werden. Die Abgrenzung zu privatrechtlichen Tätigkeiten muss ersichtlich sein. Die Hervorhebung der eigenverantwortlichen Amtsführung, u. a. im Schriftverkehr, Internetpräsentationen oder Informationsmaterial, dient insbesondere der Aufklärung und dem Schutz von (potenziellen) Antragstellerinnen und Antragstellern. Darüber hinaus setzt die Wirksamkeit von Verwaltungsakten voraus, dass die erlassende Behörde eindeutig erkennbar ist (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

Zu § 6 (Vertretung):

Die Vertretungsregelungen in § 6 werden gegenüber den Vorschriften in § 9 NÖbVIngG dereguliert. Die formelle Bestellung einer Vertretung für jeden Vertretungsfall, deren Widerruf durch die Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit der Bestellung einer Vertretung mit Auflagen sind entfallen. Es verbleibt das Erfordernis, vor der erstmaligen Wahrnehmung einer Vertretung zwingend den Amtseid zu leisten.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass ÖbVI ihre Vertretung in eigener Verantwortung zu organisieren haben. Dies gilt bei einer Verhinderung durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen unaufschiebbaren Gründen. Für einen Zeitraum unter drei Wochen können ÖbVI ohne Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde eine Vertretung einsetzen. Die Vertretung der oder des ÖbVI ist je nach Verhinderungszeitraum auf eine Person beschränkt, damit werden Vertretungen durch mehrere ÖbVI an unterschiedlichen Standorten ausgeschlossen. Gemäß Satz 2 ist im Fall einer Verhinderung in der Aufgabenwahrnehmung ab einem Zeitraum von drei Wochen zwingend eine Vertretung einzusetzen. Der Aufsichtsbehörde ist mitzuteilen, wer die Aufgaben der oder des ÖbVI für welchen Zeitraum als Vertreterin oder Vertreter wahrnimmt. Durch die neue Regelung entfällt die bisherige Vertreterbestellung durch die Aufsichtsbehörde für die Mehrzahl der Vertretungsfälle. Satz 3 folgend ist bei einer Verhinderung der Amtsausübung, die länger als drei Monate dauert, die Genehmigung der Vertretung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muss eine Angabe über den Zeitraum der Vertretung der oder des ÖbVI enthalten. Für die Genehmigung wird geprüft, ob eine geordnete Amtsführung für längere Zeiträume, in denen ÖbVI ihr Amt nicht wahrnehmen, dauerhaft sichergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde hat die Befugnis zu entscheiden, ob eine weitergehende Vertretung in der bisherigen Art zielführend ist oder andere Maßnahmen notwendig erscheinen, z. B. die Beendigung der Bestellung. Die Genehmigung ist auch für Bestellte innerhalb einer beruflichen Bindung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Vertretung ausschließlich durch eine als ÖbVI bestellte Person oder eine Person, die die Bestellungsvoraussetzungen erfüllt, wahrgenommen werden kann. Insbesondere wird hierdurch die Vertretung durch bei ÖbVI beschäftigte Assessorinnen und Assessoren, welche das Praxisjahr absolviert haben, jedoch nicht bestellt sind, ermöglicht. Diese sind gemäß Satz 2 vor erstmaliger Wahrnehmung einer Vertretung von der Aufsichtsbehörde zu vereidigen. In der Folge wird durch Satz 3 geregelt, dass das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure entsprechend für die Vertreterin oder den Vertreter gilt. Ausgenommen sind die Regelungen über die Haftung und Haftpflichtversicherung nach § 7.

Die Regelung des (bisherigen) Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, nach der die Aufsichtsbehörde für Bürogemeinschaften eine gegenseitige ständige Vertretung befristet zulassen kann, ist entbehrlich und entfällt.

Zu § 7 (Haftung, Haftpflichtversicherung):

In § 7 werden die Regelungen zur Haftung und zum Schadensersatz (§ 8 NÖbVIngG) neu gefasst. Die bisherige Haftung des Landes anstelle der ÖbVI wird zugunsten der Eigenhaftung der ÖbVI aufgegeben.

Absatz 1 normiert, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte bei Amtspflichtverletzungen haften. Für durch ÖbVI verursachte Schäden gelten gemäß Satz 1 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Fall einer von Beamtinnen oder Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend. Amtspflichtverletzungen von Beamtinnen oder Beamten sind in § 839 BGB geregelt. Demnach haben sie Dritten bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der obliegenden Amtspflicht den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt Beamtinnen oder Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so können sie nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verletzten nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. § 839 Abs. 3 BGB schließt die Haftung aus, wenn es Geschädigte schuldhaft unterlassen haben, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen sind die §§ 194 und 195 BGB maßgeblich. Zusätzlich ist § 254 BGB über das Mitverschulden der oder des Geschädigten zu beachten. Gemäß Satz 2 wird die Staatshaftung ausgeschlossen: Für Schäden, die von Beliehenen bei ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit schuldhaft gegenüber Dritten verursacht werden, haftet gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 BGB grundsätzlich der beleihende staatliche Verwaltungsträger und nicht der Beliehene selbst. Artikel 34 des Grundgesetzes normiert diese unmittelbare Haftung des Staates jedoch nur im Grundsatz und lässt damit sachgerechte Ausnahmen zu. Von dieser Ausnahmeregelung wird auf der Grundlage des § 28 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Nds. AG-BGB) Gebrauch gemacht. Nach § 28 a Nds. AGBGB ist die Staatshaftung bei Gebührenbeamten ausgeschlossen. Die Definition in der zugehörigen Begründung stellt klar, dass Gebührenbeamte Beamte sind, die keine feste Besoldung erhalten, sondern ausschließlich Gebühren erheben, die danach bemessen und bestimmt sind, ihre Amtstätigkeit abzudecken. ÖbVI sind eigenverantwortlich tätig und refinanzieren ihre staatliche Aufgabenwahrnehmung über selbst vereinnahmte Gebühren. Sie sind somit Gebührenbeamte und von der Staatshaftung ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 1 behandelt die Mithaftung im Vertretungsfall. Da es einer Vertreterin oder einem Vertreter nicht zuzumuten ist, sich für den begrenzten Zeitraum der Vertretung selbst gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Vertretertätigkeit ergeben, zu versichern, wird zum Schutz von Antragstellerinnen und Antragstellern eine gesamtschuldnerische Mithaftung der oder des Vertretenen begründet. Gemäß § 421 BGB kann eine Gläubigerin oder ein Gläubiger die Leistung nach Belieben von den einzelnen Schuldnerinnen oder Schuldnern ganz oder anteilig fordern. Die Regelung entspricht der Regelung für Notare gemäß § 46 BNotO. In Satz 2 wird weitergehend das Innenverhältnis zwischen ÖbVI und Vertretung in Anlehnung an § 46 BNotO geregelt.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ÖbVI sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Tätigkeit und Tätigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Vertretungsfall ergeben, angemessen zu versichern. Durch die Einführung der Eigenhaftung der ÖbVI anstelle der Staatshaftung sind eine Haftpflichtversicherung sowie deren Nachweis zwingend erforderlich. Diese ist für den Zeitraum der Bestellung aufrechtzuerhalten. Die Haftung für Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die oder den ÖbVI betont die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenwahrnehmung und dient der Rechtsklarheit. Im Schadensfall ergibt sich für Geschädigte durch den Ausschluss der Staatshaftung und den Verweis auf die Haftung der ÖbVI kein Nachteil. Die Verpflichtung der Versicherung nach Satz 2, die Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuzeigen, ermöglicht eine zeitnahe Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Die Festlegung der Aufsichtsbehörde als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) begründet zum Schutz von Dritten eine Nachversicherung für die Dauer eines Monats ab Anzeige des Versicherers, frühestens jedoch ab Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Satz 3 dient der Rechtsklarheit in Bezug auf die zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 VVG.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 2 NÖbVIngG zum Schadensersatz der ÖbVI gegenüber dem Land. Diese besondere Pflicht zum Schadensersatz findet in den Fällen Anwendung, in denen das Land von Dritten in Anspruch genommen wird, der Schaden jedoch aus Handlungen der ÖbVI herrührt, beispielsweise durch einen Aufnahmefehler seitens der oder des ÖbVI, der erst nach Übernahme der Ergebnisse in die Nachweise offenkundig wird. Das Land prüft in diesen Fällen den Rückgriff auf die oder den ÖbVI.

Absatz 5 dient als Übergangsregelung für die Absätze 1 und 2 in Bezug auf § 28 a Abs. 2 Nds. AGBGB.

Zu § 8 (Unwirksamkeit der Bestellung):

§ 8 fasst die Regelungen zum Erlöschen der Bestellung sowie zur Amtsenthebung (bisher §§ 10 und 11 NÖbVlngG) unter der Unwirksamkeit der Bestellung zusammen.

Absatz 1 führt die Gründe auf, die zur Unwirksamkeit der Bestellung führen. In den meisten Fällen wird die Bestellung durch Tod der oder des ÖbVI sowie Entlassung auf Antrag unwirksam. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Amtsenthebung durch die Aufsichtsbehörde.

Nach Absatz 2 Satz 1 muss die Aufsichtsbehörde die oder den antragstellenden ÖbVI aus dem Amt entlassen. Gemäß Satz 2 kann der Zeitpunkt der Entlassung auf Antrag zur ordnungsgemäßen Erledigung vorhandener Anträge durch die Aufsichtsbehörde angemessen hinausgeschoben werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch, die Bestellung auf Antrag unverzüglich oder zu einem beantragten Zeitpunkt beenden zu können. Der festgelegte Zeitraum des Hinausschiebens der Entlassung muss angemessen und begründet sein. Hierbei sind sowohl die individuelle Situation der antragstellenden Person als auch die vorhandenen Anträge zu würdigen. Der Zeitraum des Hinausschiebens darf sechs Monate nicht überschreiten und dient damit als Konkretisierung sowie als Höchstgrenze zum Zweck der eigenen Planungssicherheit der oder des ÖbVI. Dieses Höchstmaß ist sowohl für den ordnungsgemäßen Abschluss begonnener Aufgaben als auch für die Sicherstellung einer eventuell benötigten Abwicklung ausreichend. Satz 3 ermächtigt ÖbVI, die auf Antrag aus ihrem Amt entlassen werden, ihre Bezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." wei-

ter zu führen. Nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure greift diese Regelung nur, wenn das 62. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Entlassung erreicht ist. In anderen Fällen, z. B. wenn Bestellte aufgrund gesundheitlicher Beschwerden aus dem Amt ausschieden, war die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Dieser Genehmigungsvorbehalt entfällt mit der neuen Regelung.

Absatz 3 Satz 1 behandelt die Fälle, in denen ÖbVI von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben sind. Die Amtsenthebung erfolgt durch einen Widerruf der Bestellung. Der Widerruf ist ein Verwaltungsakt. Es gilt das Legalitätsprinzip; die Aufsichtsbehörde hat bei hinreichendem Verdacht Ermittlungszwang und ist ohne Ermessen an die Anwendung der Norm gebunden. Es erfolgt mit dem Begriff der Amtsenthebung eine bewusste Distanzierung zum Disziplinarrecht und die Abstellung auf das Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. § 12 Abs. 1). Der Begriff der Amtsenthebung schließt die Entfernung aus dem Amt ein.

Nummer 1 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, eine Amtsenthebung vorzunehmen, sofern die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Erlangt die Aufsichtsbehörde ferner Kenntnis darüber, dass die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder ein Hinderungsgrund vorlag oder eingetreten ist, ist nach Nummer 2 die oder der ÖbVI des Amtes zu entheben. In Anlehnung an § 50 Abs. 1 Nr. 8 BNotO wird unter Nummer 3 die Amtsenthebung unter der Voraussetzung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art der Wirtschaftsführung in hohem Maße zu Gefährdungen der Interessen von Antragstellenden oder Dritten führen, neu aufgenommen. Gefährdet können sowohl Personen sein, die bereits mit der oder dem ÖbVI in einem Geschäftsverhältnis stehen, als auch Personen, welche durch unseriöse Beratung oder unseriöses Verhalten zu einem solchen bewogen werden sollen. Des Weiteren können die Interessen anderer ÖbVI oder weiterer Personen gefährdet sein. Liegen Anhaltspunkte für eine Interessengefährdung vor, kann die Amtsenthebung auch vor Eintritt der Vermögenslosigkeit oder Überschuldung erfolgen. Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse gefährden die Integrität von ÖbVI und stellen deren Unabhängigkeit infrage. Mängel an der Art der Wirtschaftsführung müssen nicht mit schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen einhergehen. Vielmehr geht es um den allgemeinen Tatbestand der Unzuverlässigkeit, z. B. bei der Verbuchung von Einnahmen und der Pflicht, Auskünfte zu erteilen. Die Regelung gestattet der Aufsichtsbehörde abweichend zu den Nummern 1 bis 3 insofern ein Ermessen, dass eine Gefährdung von Dritten in hohem Maße gegeben sein muss. Ein hohes Maß wird angenommen, wenn mit erhöhter Wahrscheinlichkeit von einer Gefährdung einer Vielzahl von Personen oder der Gefahr eines hohen Schadens ausgegangen werden muss.

Gemäß Satz 2 ist eine Amtsenthebung allein dann nicht zulässig, wenn eine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen der oder des ÖbVI besteht. Mit der Einführung der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 wurde im Gegensatz zur abgelösten Konkursordnung zusätzlich zum Ziel der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger einer Schuldnerin oder eines Schuldners als weiteres Ziel definiert, der Schuldnerin oder dem Schuldner die Möglichkeit der Entschuldung zu gewähren und einen "Neustart" zu ermöglichen. Die Sanierung eines Unternehmens trägt darüber hinaus auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Bei Wegfall einer wesentlichen Erwerbsgrundlage, in diesem Fall durch die Amtsenthebung, wäre eine Entschuldung durch die ausschließliche Wahrnehmung privatrechtlicher Tätigkeiten zumeist kaum möglich. Zwar wirtschaften zahlreiche Büros, die ausschließlich vermessungstechnische Ingenieurdienstleistungen anbieten, gewinnbringend, jedoch hat ein Büro, welches bislang hoheitliche Aufgaben in großem Umfang wahrgenommen hat, in vielen Fällen nicht die Stellung am Markt für Ingenieurdienstleistungen, um das Unternehmen sanieren zu können. Eine Amtsenthebung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens würde somit der Intention des Insolvenzrechts widersprechen. Hingegen führt die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 2 Abs. 6 Nr. 10 zur Amtsenthebung. Die Eintragung erfolgt u. a., wenn ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen (§ 26 InsO) oder die Restschuldbefreiung versagt worden ist (§ 303 a InsO). Die Verbände BDVI, Ingenieurkammer Niedersachsen sowie VDV stimmen den Grundsätzen inhaltlich zu, regen in ihren Stellungnahmen jedoch an, den Gesetzestext zu präzisieren. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Nr. 9 ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Bestellung nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für unwirksam zu erklären. Dies widerspricht dem Insolvenzrecht, das darauf abzielt, die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des

Schuldners wiederherzustellen oder die Situation geordnet abzuwickeln. Durch den aufgenommenen Hinweis in Satz 2, dass insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine Amtsenthebung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht rechtfertigt, wird der Gesetzestext dahin gehend geschärft.

Zu § 9 (Vorläufige Amtsenthebung):

§ 9 übernimmt in weiten Teilen die Regelungen des § 12 NÖbVIngG.

Die vorläufige Amtsenthebung ist eine einstweilige Schutzmaßnahme, um während eines Enthebungsverfahrens Gefahren für Dritte auszuschalten. Die Aufsichtsbehörde wird zu zeitnahem Handeln nach Bekanntwerden relevanter Tatsachen ermächtigt. Die vorläufige Amtsenthebung ist gerechtfertigt, wenn die Amtsenthebung zu erwarten ist und sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Absatz 1 führt abschließend die Gründe auf, die zu einer vorläufigen Amtsenthebung führen. Nach Satz 1 Nr. 1 ist eine vorläufige Amtsenthebung zulässig, wenn ein Verfahren zur Amtsenthebung bereits anhängig ist oder gegen die obliegenden Amtspflichten grob verstoßen wurde. Gemäß Satz 1 Nr. 2 können nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte weiterhin ihres Amtes vorläufig enthoben werden, wenn das Betreuungsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat. Die Regelung ersetzt die bisherige Formulierung, wonach ein Verfahren wegen Betreuung nach § 1896 BGB zur Besorgung aller Angelegenheiten anhängig sein muss. Durch die neue Formulierung wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde unmittelbar von dem Verfahren Kenntnis erlangt. Die Regelung entspricht § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNotO. Satz 2 regelt neu, dass eine Klage gegen die vorläufige Amtsenthebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Verfügung ist somit unmittelbar vollziehbar, Gefährdungen von Dritten oder Beschädigungen des Ansehens des Amtes können unmittelbar abgewendet werden.

ÖbVI sind kraft Gesetzes vorläufig ihres Amtes enthoben, wenn gegen sie in einem Strafverfahren Untersuchungshaft angeordnet ist (Absatz 2). Die vorläufige Amtsenthebung ist in diesem Fall auf deren Dauer begrenzt. Einer Reaktion der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht. In vielen Fällen wird der Auslöser für die Einleitung des Strafverfahrens auch eine Verletzung von Amtspflichten darstellen, sodass das Verhängen einer Maßnahme nach § 12 durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen ist.

Absatz 3 Satz 1 gebietet es Bestellten, die ihres Amtes vorläufig enthoben sind, sich jeder Amtshandlung zu enthalten. Bis zu einem Widerruf der Bestellung bleibt die oder der Bestellte weiterhin Trägerin oder Träger eines öffentlichen Amtes, die Gültigkeit einer trotzdem vorgenommenen Amtshandlung bleibt somit unberührt (Satz 2). Bei einer Verletzung des Verbots der Amtsausübung handelt es sich allerdings um ein Vergehen, das im Rahmen des auf Amtsenthebung gerichteten Verfahrens zu würdigen ist.

Zu § 10 (Abwicklung):

§ 10 entspricht inhaltlich § 13 NÖbVIngG. Wird die Abwicklung eines Amtes durch die Aufsichtsbehörde für erforderlich befunden, ist diese gemäß Absatz 1 Satz 1 einer oder mehreren Personen zu übertragen, die die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen. Eine Bestellung mehrerer Personen führt im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller zu einer Beschleunigung der Abwicklung. Für zur Abwicklung bestellte Personen ist die Abwicklung zumeist eine zusätzliche Aufgabe; eine Abwicklung ist mit eigenen finanziellen Risiken verbunden oder kann defizitär sein. In diesem Fall wäre die eigene wirtschaftliche Existenz gefährdet. Die Zustimmung zur Wahrnehmung der Abwicklung durch die zu bestellende Person ist daher erforderlich. Eine zwangsweise Bestellung ist nicht vorgesehen. Da das Land Niedersachsen mit der Bestellung als ÖbVI die Befugnis zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben überträgt, liegt die Verantwortung einer erforderlichen Abwicklung ebenfalls beim Land. Ist es der Aufsichtsbehörde nicht möglich, Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, für die Abwicklung zu bestellen, überträgt die Aufsichtsbehörde die Abwicklung gemäß Satz 2 auf die örtlich zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde. Örtlich zuständig ist im Regelfall die Behörde, die für die Führung des Liegenschaftskatasters am Ort des abzuwickelnden Amtssitzes zuständig ist.

Nach Übertragung der Amtsführung auf die zur Abwicklung bestellte Person oder Behörde führt diese die Anträge eigenverantwortlich wie eigene Anträge fort. Sie werden gemäß Absatz 2 auf ei-

gene Rechnung tätig. Ihr stehen sämtliche Kostenforderungen zu, soweit sie nach Beginn der Abwicklung fällig werden. Frühere Kostenforderungen stehen den Personen zu, deren Amt erloschen ist, oder gegebenenfalls deren Rechtsnachfolgern. Da Antragstellende nicht doppelt belastet werden dürfen, muss die zur Abwicklung bestellte Person oder Behörde vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen. Vergleichbare Regelungen finden sich in § 58 Abs. 2 BNotO.

Mit Absatz 3 wird das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure für die zur Abwicklung bestellte Person für anwendbar erklärt.

Zu § 11 (Aufsicht):

§ 11 übernimmt in weiten Teilen die bewährten Regelungen des § 14 NÖbVIngG. Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die für Vermessung und Geoinformation zuständige oberste Landesbehörde zur Benennung einer für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde. In Satz 2 wird die Ermächtigung sowie Verpflichtung zur Prüfung der Amtsführung der ÖbVI durch die Aufsichtsbehörde aufgenommen. Die Prüfung der Amtsführung war bislang in den Verwaltungsvorschriften geregelt.

Wie im bisherigen § 14 NÖbVIngG ist der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 Zutritt zu den Geschäftsräumen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Zudem sind auf Verlangen Auskünfte an die Aufsichtsbehörde zu erteilen.

Absatz 3 nimmt die Möglichkeiten einer Ersatzvornahme neu in das Gesetz auf. Eine entsprechende Regelung war bislang in den Verwaltungsvorschriften gegeben. Eine Ersatzvornahme ist möglich, wenn ÖbVI einer Weisung der Aufsichtsbehörde, die die Amtsführung betrifft, nicht nachkommen. Eine Ersatzvornahme kann u. a. bei der Behebung von Mängeln an Vermessungsschriften oder bei nicht zeitnaher Bearbeitung von Vermessungsanträgen durch ÖbVI zur Sicherstellung der Aktualität des Liegenschaftskatasters erforderlich sein. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Erteilung von Weisungen folgt aus dem in Absatz 1 Satz 1 normierten Aufsichtsrecht. Aufsichtsbehörden haben nicht nur eine Prüfungs- und Beobachtungsbefugnis, sondern auch die Befugnis, bei hinreichendem Anlass durch Weisung korrigierend tätig zu werden (vgl. Beschluss vom 19. Juni 2012 - 1 BvR 3017/09, BVerfG). Eine Weisung kann sowohl als Einzelweisung als auch in der Form einer allgemeinen Weisung erteilt werden. Eine Weisung, die im Rahmen der Dienstaufsicht erteilt wird, stellt nach allgemeiner Ansicht einen Verwaltungsakt dar (vgl. Beschluss vom 19. Juni 2012 -1 BvR 3017/09, BVerfG). Für die Befolgung der Weisung wird durch die Aufsichtsbehörde eine Frist gesetzt, die einen angemessenen Zeitraum umfassen soll. Ein Zeitraum ist angemessen, wenn die oder der ÖbVI bei einer Aufgabenwahrnehmung durchschnittlicher Qualität und Geschwindigkeit realistisch in der Lage ist, der Weisung nachzukommen. Weiterhin ist die Dringlichkeit der Ausführung bei der Bemessung der Frist zu berücksichtigen.

Gemäß Absatz 4 Satz 1 sind durch die Aufsichtsbehörde für die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten Personalakten entsprechend den Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte (§ 50 BeamtStG, §§ 88 ff. NBG) zu führen. Ohne Personalakten ist eine pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufsicht, zu der auch der Erlass verhältnismäßiger Aufsichtsmaßnahmen zählt, nicht möglich.

Zu § 12 (Verletzung von Amtspflichten):

§ 12 regelt die Ahndung von durch ÖbVI begangenen Pflichtverletzungen grundsätzlich neu. Bislang fand hierzu gemäß § 15 NÖbVIngG das Disziplinarverfahren Anwendung. Mit der neuen Regelung werden Verletzungen von Amtspflichten nach dem Verwaltungsverfahrensrecht geahndet. Hierdurch wird das Verfahren vereinfacht und vom Disziplinarrecht der Beamten entkoppelt. Pflichtverletzungen können effizienter, schneller und somit kostengünstiger durch die Aufsichtsbehörde abgewickelt werden.

Absatz 1 Satz 1 regelt mit einer Generalklausel, dass die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Amtspflichten durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde geahndet werden kann. Einer Benennung von Einzeltatbeständen, die an bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, bedarf es nicht. Der Tatbestand einer Pflichtverletzung ist durch die Amtspflichten, welche sich aus dem Statusrecht und den zugewiesenen Aufgaben ergeben, hinreichend bestimmt. Wie im Disziplinarverfahren gilt in weiten Teilen das Opportunitätsprinzip. Die Schwere der Pflichtverletzung ist ebenso wie der Grad des Verschuldens bei der Reaktion auf das Vergehen zu berücksichtigen; das zurück-

liegende Verhalten der oder des ÖbVI sowie vorangegangene Pflichtverletzungen sind verschärfend oder mildernd einzubeziehen. Der Katalog der Aufsichtsmaßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 3 zur Ahndung von Pflichtverletzungen (Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung) ist abschließend, weitere Maßnahmen sind nicht zulässig. Der Verweis ist ein schriftlicher Tadel einer Pflichtverletzung. Er soll erziehende Wirkung haben. Gleiches gilt für eine Geldbuße, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festzulegen ist. Darüber hinaus besteht einzig die Möglichkeit der Amtsenthebung. Diese kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn wiederholt grob gegen Amtspflichten verstoßen wurde. Satz 2 bestimmt, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil - gemessen an der zu erhebenden Gebühr -, der aus der Pflichtverletzung gezogen wurde, übersteigen soll. Reicht hierfür das Höchstmaß nicht aus, so kann es bis zum zweifachen wirtschaftlichen Vorteil überschritten werden. Darunter fallen Verfehlungen, die durch Erwerbsstreben nach Vermögensvorteilen motiviert und auf den Zweck der Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Diese liegen u. a. bei amtswidriger Werbung oder nicht standesgemäßem Streben nach Anträgen vor. Entsprechend der Wohlverhaltensklausel des § 4 Abs. 1 Satz 2 sind ÖbVI in besonderem Maße der Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten außerhalb des Dienstes, insbesondere bei der Ausübung anderer Tätigkeiten, ist als Pflichtverletzung insoweit zu ahnden, wie es das Vertrauen in das öffentliche Amt beeinträchtigt.

Absatz 3 definiert einheitlich die Verjährungsfristen für die Pflichtverletzungen, die durch einen Verweis oder eine Geldbuße zu ahnden wären. Pflichtverletzungen, die eine Amtsenthebung nach sich ziehen, sind von der Verjährung ausgenommen.

Zu § 13 (Beteiligung):

§ 13 entspricht dem § 16 NÖbVIngG und bestimmt, dass die Berufsvertretung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der BDVI - Landesgruppe Niedersachsen -, bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen ihrer Rechtsverhältnisse und des Kostenwesens zu beteiligen ist. Die Regelung hat sich bewährt und wird beibehalten.

Zu § 14 (Überleitungsvorschriften):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Bestellung nach bisherigem Recht ohne weiteres Handlungserfordernis sowohl seitens der Bestellten als auch seitens der Aufsichtsbehörde in eine Bestellung nach neuem Recht übergeht. Im Übrigen ist fortan die neue Norm anzuwenden.

Zu § 15 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes.